

200 **Verordnung**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB**  
**4 01 01 „Frankenbachtal“ in der Gemeinde Eppelborn,**  
**Gemarkung Dirmingen**

Vom 8. August 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz Nr. 1212 vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Frankenbachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Eppelborn, in der Gemarkung Dirmingen, Flur 23 und 24 und umfaßt:

**in Flur 23:** Flurstück 68,  
sowie Teile der Flurstücke 67, 69, 70/1 und 71;

**in Flur 24:** einen Teil des Flurstückes 3/1.

Ausgehend von der Verteidigungsanlage Urexweiler verläuft die Grenze des GLB rechtsseitig der Wegbegrenzung in südwestlicher Richtung und folgt der Wegeabbiegung noch ca. 250 m in nordwestlicher Richtung bevor die Grenze dann auf die Böschungsoberkante linksseitig des Weges wechselt. Nach weiteren 200 m knickt die Grenze etwas stärker nordwestlich ab und verläuft ca. 250 m bis zur Wegekreuzung, wo der GLB seine nördliche Grenze gemeinsam mit dem LSG LS 4 01 08 hat. Unmittelbar rechts hinter dem Frankenbachzufluß verläuft die Grenze des GLB ca. 250 m linksseitig des Weges in südöstlicher Richtung. Anschließend bildet die Oberkante des Kerbtälchens in seinem weiteren Verlauf bis zum Munitionsdepot und von dort zum Ausgangspunkt die Grenze des GLB.

Der GLB ist in seiner Gesamtheit Bestandteil des o. a. LSG und in der als Anlage I zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1: 5 000 mit grüner, in einer Übersichtskarte M ca. 1: 16 500 (Anlage 2) mit schwarzer Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 4,5 ha.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung einer für den Naturhaushalt bedeutsamen Bachaue im Wald mit unkrautflurenbestandenen Wegrändern und -böschungen. Es soll insbesondere der typische Lebensraum artenreicher Pflanzen- und Tiergesellschaften (vor allem Vögel, Amphibien, Schmetterlinge) geschützt, im Bestand gesichert und gefördert werden. Als Kontaktbiotop zur freien Feldflur zwischen größeren Waldteilen, dient es im besonderen Maße der Belebung des Umlandes und der Gliederung der Kulturlandschaft.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

(2) Im Bereich des GLB ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen (z. B. Hochsitze);
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen;
3. Das Betreten oder Befahren jeder Art außerhalb der Wege;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Änderungen an Wegrändern, vor allem an Böschungen und ihren Pflanzengemeinschaften vorzunehmen, es sei denn, sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen;
6. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
7. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuworfen;
8. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
10. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
11. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. Pflanzen und Tiere einzubringen;
13. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
14. Das Ver- oder Abbrennung von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums- Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der GLB liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 1, 4, 5, 6, 8, 9 und 14 bleiben bestehen;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelnordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1. Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

§ 10

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 11

Inkrafttreten

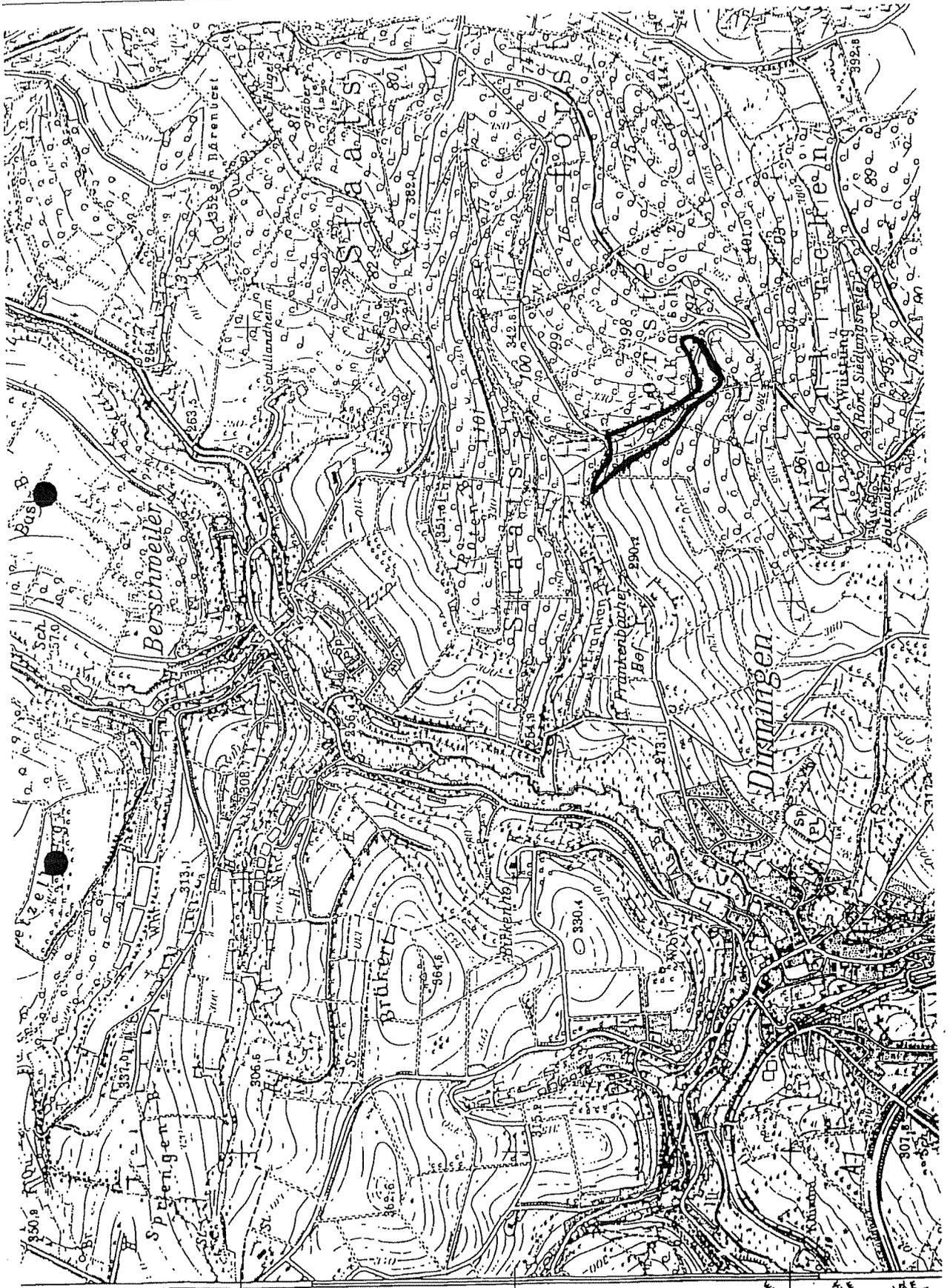
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 8. August 1988

**Der Landrat**

— **Untere Naturschutzbehörde** —

Im Auftrag  
Martin



002

78

77

76

1:10000  
68 km  
1:10000  
1:10000  
1:10000

## II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

235 **Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 01 01 „Frankenbachtal“ in der Gemeinde Eppelborn, Gemarkung Dirmingen vom 8. August 1988 (Amtsblatt d. Saarlandes, S. 880)

Vom 16. September 1988

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 entfällt „(z. B. Hochsitze)“.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 16. September 1988

**Der Landrat**  
— Untere Naturschutzbehörde —  
Dr. R. Hinsberger

230 **Bekanntmachung**  
über die Festsetzung eines Termines zur Verhandlung über Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für den Einzelhandel, das Gebäudereinigerhandwerk sowie für das Maler- und Lackiererhandwerk

Vom 7. September 1988

Über die in den Bekanntmachungen vom 26. Juli 1988 (BANz. S. 3 622), vom 8. August 1988 (BANz. S. 3 854) und vom 19. August 1988 (BANz. S. 4 035) näher bezeichneten Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung

- a) des Gehaltstarifvertrages einschließlich Ausbildungsvergütung für den saarländischen Einzelhandel vom 14. Juni 1988,
- b) des Lohntarifvertrages für den saarländischen Einzelhandel vom 14. Juni 1988,
- c) des Lohntarifvertrages einschließlich Ausbildungsvergütung für das Gebäudereinigerhandwerk im Saarland vom 24. Mai 1988,
- d) des Lohntarifvertrages für das Maler- und Lackiererhandwerk im Saarland vom 16. Juni 1988 und
- e) des Tarifvertrages über Ausbildungsvergütungen für das Maler- und Lackiererhandwerk im Saarland vom 16. Juni 1988

wird der Tarifausschuß des Saarlandes am **Donnerstag, dem 20. Oktober 1988, 11.00 Uhr** im Ministerium für

Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Sitzungssaal (Zimmer 258), Franz-Josef-Röder-Straße 23, 6600 Saarbrücken, öffentlich verhandeln.

Saarbrücken, den 7. September 1988  
B I/2-2146.2-/88

**Der Minister**  
für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Im Auftrag  
Thönnessen

231 **Bekanntmachung**  
über die Rücknahme eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für den Einzelhandel im Saarland

Vom 16. September 1988

Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung der nachstehend bezeichneten Tarifverträge, nämlich

- a) des Gehaltstarifvertrages einschließlich Ausbildungsvergütung und
- b) des Lohntarifvertrages

für den Einzelhandel im Saarland vom 14. Juni 1988 — vergleiche Bekanntmachung vom 26. Juli 1988 (BANz. Nr. 150, S. 3 622) — ist zurückgenommen worden.

Tarifvertragsparteien sind:

der Landesverband des saarländischen Einzelhandels e.V., Franz-Josef-Röder-Straße 9, 6600 Saarbrücken, und

die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Saar, Hafenstraße 29, 6600 Saarbrücken, sowie

die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar, Rheinstraße 105—107, 6500 Mainz.

Saarbrücken, den 16. September 1988  
B I/2-2146.2-/88

**Der Minister**  
für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Im Auftrag  
Thönnessen